

Inhaltsverzeichnis

BELGISCHE SCHÄFERHUNDE BERLIN E. V.

Rassezuchtverein für Belgische Schäferhunde im VDH/FCI

Satzung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.10.2009

(einschließlich Änderungen durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen am 25.02.2012, 07.04.2013, 01.05.2015 und 03.09.2016)

IV. Vierter Abschnitt: Vereinsführung 6

§ 25 Zuständigkeit und Verfahren9VII. Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen9§ 26 Allgemeines9§ 27 Auflösung9§ 28 Gültigkeit und Inkrafttreten10

I. Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet

- (1) Der Verein wurde am 15.04.1977 gegründet und führt den Namen "Belgische Schäferhunde Berlin e.V.", kurz "BSB e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist beim Registergericht in Berlin-Charlottenburg unter VR 6153 B eingetragen.
- (3) Das Wirkungsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. Der Verein und seine Mitglieder erklären die jeweils gültige Satzung sowie die jeweils gültigen Ordnungen des VDH für sich bindend. Der Verein verpflichtet sich, innerhalb von 24 Monaten seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH anzupassen, sobald dort Änderungen vorgenommen wurden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Bestreben des Vereins ist es, allen Belgierbesitzern und -freunden eine Möglichkeit zu bieten, ihre gemeinsamen Interessen auf kynologischem Gebiet geschlossen zu verwirklichen und zu vertreten sowie das Zuchtpotential zur Verbesserung der vier Varietäten voranzubringen. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf regen Gedankenaustausch, gesellige Kontakte, Popularisierung der Belgischen Schäferhunde auf Ausstellungen und Zuchtschauen, Zuchtfragen sowie bei entsprechender Nachfrage und räumlichen Gegebenheiten auf den Hundesport gelegt werden.
- (2) Die Zucht unterliegt der Zuchtordnung.
- (3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die geleisteten Arbeiten sind ehrenamtlich.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und auch Dritten ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand
- (3) Der Gesamtvorstand
- (4) Das Zuchtgremium

II. Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Allgemeines

- (1) Mitglied im BSB e.V. kann jede geschäftsfähige Person werden. Die Anträge von minderjährigen Personen müssen zusätzlich von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der BSB e. V. Mitglied ist, zu befolgen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
- (3) Es gibt Voll-, Familien- und Ehrenmitglieder. Familienangehörige eines Vollmitglieds können auf Antrag als Familienmitglied geführt werden, solange sie unter der gleichen Anschrift gemeldet sind. Mitglieder können für besondere Leistungen und bei besonderem Einsatz für den Verein zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung als solches ernannt werden. Die Ernennung ist zu widerrufen, wenn später ein den Belangen des Vereins entgegenstehendes Verhalten des Mitglieds vorliegen sollte.
- (4) Der Bezug der Vereinszeitschrift gehört zu den Mitgliedspflichten und kann nicht ausgeschlossen werden. Der Bezugspreis für die Vereinszeitschrift "Belgier Blick" ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Familienmitglieder erhalten keine eigene Zeitschrift.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einem weiteren, die gleiche Rasse betreuenden VDH-Verein steht einer Mitgliedschaft nicht entgegen, soweit dort keine Funktion ausgeübt und/oder ein Amt bekleidet wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des BSB e.V. schriftlich zu beantragen, eine einmalige Aufnahmegebühr, entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung, ist mit Antragstellung fällig.
- (2) Der Antragsteller wird, nach Eingang der einmaligen Aufnahmegebühr auf dem Vereinskonto, im geschützten Mitgliederbereich der vereinseigenen Homepage als "Antragsteller Neumitglied" veröffentlicht.
- Oie Mitglieder haben die Möglichkeit, gegen die Aufnahme des Antragstellers innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Hierbei werden nur Einsprüche berücksichtigt, die nachweisbar und beweisbar sind. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen, um zu den Vorwürfen Stellung beziehen zu können. Eventuelle Zeugenaussagen sind ebenfalls vom Einspruch einreichenden Mitglied oder dem Antragsteller vorzulegen. Über den Einspruch entscheidet danach der Gesamtvorstand in einer Abstimmung. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller eine Begründung für die getroffene Entscheidung mitzuteilen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- (5) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und sofern dem geschäftsführenden Vorstand kein Einspruch vorliegt, wird die Aufnahmebestätigung versandt. Der erste Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung ist spätestens mit Ablauf des zweiten Monats nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig. Die Mitgliedschaft des Antragstellers beginnt mit dem Tag des Zahlungseingangs des jeweiligen Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto.
- (6) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind
 - a) Personen, die (nach den Richtlinien des VDH) kommerziellen Hundehandel betreiben (Hundehändler), deren Angehörige sowie Personen, die mit Hundehändlern in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
 - b) Personen, die einer vom VDH, der F.C.I. oder einer seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht angehören.
 - c) Personen, die einem dem VDH oder der F.C.I. entgegen stehenden Verein angehören.
 - d) Personen, die mit einer der unter b) oder c) genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (7) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis (6a 6d) gehörten bzw. gehören, werden sofort aus der Mitgliederliste gestrichen. Bereits erteilte Genehmigungen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.
- (8) Über die Aufnahme von Personen, die aus einem anderen Verein, der dem VDH angehört, ausgeschlossen wurden, entscheidet der Gesamtvorstand. Daher sind laufende oder abgeschlossene Ausschlussverfahren aus einem anderen Verein dem Vorstand des BSB e.V. spätestens bei Abgabe des Antrages auf Mitgliedschaft im BSB e.V. mitzuteilen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Streichung oder Ausschluss. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Verlust der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beträge.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft steht jedem Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres frei. Das Kündigungsschreiben ist an die Geschäftsstelle spätestens bis zum 30.09. in Schriftform zu übermitteln. Der Austritt entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Rechnungen und Beiträge. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- (3) Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung. Das betroffene Mitglied wird umgehend schriftlich über die vorgenommene Streichung informiert. Eine Streichung wird vorgenommen, wenn
 - a) Personen trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht binnen zwei Wochen bezahlt haben.
 - b) Personen eine Aufnahme in den Verein durch falsche oder fehlende Angaben erreicht haben (§ 6 Ziffer 6).

Eintragungsstand: 20.11.2016

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand entschieden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Mitglied zuzurechnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch einlegen. Der Einspruch ist eingeschrieben an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Funktionen von Mitgliedern, gegen die ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen mit Beginn der Antragstellung. Insbesondere sind alle in Verwahrung des betroffenen Mitglieds befindlichen Vereinsunterlagen nebst aller Kopien nachweislich (Frachtsendung) unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zu senden. Ausschlussgründe können insbesondere sein
 - a) Vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Satzung und/oder der Ordnungen des Vereins.
 - b) Wiederholte Verletzung der Satzung und/oder der Ordnungen, nachdem dem Mitglied durch mindestens zwei Maßnahmen und der schriftlichen Ankündigung eines Ausschlusses für den wiederholten Verstoß angedroht wurde.
 - c) Dulden derartiger Handlungen durch Vereinsmitglieder oder Amtsträger.
 - d) Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Dazu gehört z.B. die Teilnahme an einer Veranstaltung, die den Zielen des VDH oder der F.C.I. entgegen steht.
 - e) Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Vereins.
 - f) Unehrenhaftes Verhalten, sofern es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht. Dazu gehören u. a. ungebührliches/beleidigendes Verhalten gegenüber Personen, die dem Verein angehören oder auf Ausstellungen und/oder Prüfungen gegenüber dem Richter.
 - g) Unsportliches Verhalten.
 - h) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, die Tierschutzhundeverordnung oder andere Gesetze/Ordnungen, die für den Schutz des Tieres erlassen/verfasst wurden.
- (5) Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beitrag wird nicht zurück erstattet.

§ 8 Beiträge

- (1) Alle Beiträge und Gebühren sind in der Gebührenordnung hinterlegt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.01. fällig, jedoch spätestens bis 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (4) Familienmitglieder, Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten und Rentner zahlen nach Vorlage eines gültigen Nachweises einen geringeren Jahresbeitrag.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft im 2. Halbjahr eines Geschäftsjahres (ab dem 01.07.) gestellt wird, zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Aufnahmebeitrag ist voll zu entrichten.

III. Dritter Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Zur Wahrung der Zustellungsfristen gilt die an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederadresse gerichtete Sendung am übernächsten Werktag nach postalischer Aufgabe als zugegangen, unabhängig davon ob diese ggf. als unzustellbar zurückgesandt wird.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt, sofern zum Abstimmungszeitpunkt kein Beitragsrückstand vorliegt.
- (6) Mitglieder dürfen ab dem 21. Lebensjahr eine Funktion übernehmen.
- (7) Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Stimmabgabe per Brief ist grundsätzlich ausgeschlossen. Einzige Ausnahme: Soll der Zweck des Vereins geändert werden, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, kann jedes andere Mitglied des Gesamtvorstandes die Versammlungsleitung übernehmen.

Eintragungsstand: 20.11.2016

§ 10 Aufgaben

- (1) Entgegennahme der Geschäftsberichte.
- (2) Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und Bericht der Kassenprüfer.
- (3) Entlastung des Gesamtvorstandes (Einzelentlastung kann beschlossen werden).
- (4) Wahl des Gesamtvorstandes.
- (5) Wahl von 2 Kassenprüfern und 1 Stellvertreter.
- (6) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
- (7) Beschlussfassung über Anträge.
- (8) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen.
- (9) Beschlussfassung über Ordnungen und Richtlinien. Der Gesamtvorstand ist in dringenden Fällen berechtigt Ordnungen und Richtlinien zu ändern. Diese vorgenommenen Änderungen verlieren ihre Wirksamkeit, wenn Sie nicht binnen zwölf Monaten nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurden.
- (10) Beschlussfassung über Widersprüche gegen Maßnahmen gemäß § 7 Ziffer 4.
- (11) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einladung

- (1) Die Einladung zu einer "ordentlichen" Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern unter Angabe der Zeit und des Versammlungsortes sowie der vorläufigen Tagesordnung durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift spätestens 12 Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Die endgültige Tagesordnung muss den Mitgliedern bis spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift) vorliegen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen form- und fristgerecht versendet wurden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist entweder eine "ordentliche" oder eine "außerordentliche" Mitgliederversammlung.
- (4) Die "ordentliche" Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im Zusammenhang mit anderen vereinseigenen Veranstaltungen (z.B. Speziale, Züchtertagung/fortbildung), statt.
- (5) Die "außerordentliche" Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der Gesamtvorstand dies mit 2/3 Mehrheit beschlossen hat
 - b) mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen
- (6) Die Einladung zu einer "außerordentlichen" Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung im Gesamtvorstand bzw. nach Eingang eines entsprechend gültigen Antrages schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Zeit und des Versammlungsortes sowie der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen zu erfolgen.

§ 12 Anträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur "ordentlichen" Mitgliederversammlung einreichen. Diese müssen schriftlich, unter Angabe der Begründung, bis spätestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter eingegangen sein. Fristgerecht eingereichte Anträge sind in die endgültige Tagesordnung zu übernehmen.
- (2) Anträge, die nicht in der endgültigen Tagesordnung aufgeführt sind, gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung und Ordnungen, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Für die Feststellung der Mehrheitsverhältnisse sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Finter and a section of 2014 2016

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder der Ordnungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Wahlen, Abstimmungen

- (1) Bei den Wahlen/Abstimmungen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Sollte allerdings nur von einem Mitglied während der Versammlung eine geheime Abstimmung gewünscht werden, ist diesem Wunsch zur geheimen Abstimmung zu entsprechen.
- (2) Die Mitglieder für die Besetzung des Gesamtvorstandes sind einzeln zu wählen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt.

§ 15 Protokolle

- (1) Bei jeder Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Treffen des Zuchtgremiums ist ein Protokoll zu erstellen. Neben dem Ort, dem Datum, der Dauer und den Teilnehmern sind darin alle Anträge, Beschlüsse, Wahlen und die wesentlichen Beiträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu erfassen. Den Protokollen der Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Sitzungen des Zuchtgremiums unterschreiben der Protokollführer und die Zuchtleitung.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und in den gesicherten Bereich der Vereins-Homepage einzustellen.
- (3) Das Ergebnisprotokoll kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eingesehen werden.
- (4) Satzungen müssen nach jeder Änderung dem VDH vorgelegt und beim zuständigen Vereinsregister eingetragen werden. Den Schreiben ist eine Kopie des Protokolls, in dem die Änderungen detailliert festgehalten sind, beizufügen.

IV. Vierter Abschnitt: Vereinsführung

§ 16 Allgemeines

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Beisitzern.
- (2) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes erledigt nach den Statuten der Satzung und der Ordnungen den im Rahmen seines Ressorts anfallenden Geschäftsverkehr eigenverantwortlich.
- (3) Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer, der Stellvertreter, der Mitglieder des Zuchtgremiums und der Zuchtwarte ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen und Spesen erfolgt entsprechend der gültigen Spesenordnung und ausschließlich gegen Vorlage der Originalbelege durch den Schatzmeister. Ausnahme: die Auslagen für Zwinger- und Wurfabnahmen werden dem Zuchtwart entsprechend der Gebührenordnung durch den Züchter erstattet.
- (4) Erstattungsfähig sind Beträge für
 - a) Tätigkeiten, die im Auftrag des Vereins ausgeführt werden, sofern nicht gleichzeitig private Belange erledigt werden. Ring- und Ausstellungspersonal sind von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie den ganzen Tag für den Verein zur Verfügung stehen.
 - b) Schulungen, sofern sie im Vorfeld durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt/genehmigt wurden, weil sie für die ausgeübte Funktion notwendig/erforderlich sind.
- (5) Die Inhalte/Themen von Sitzungen aller Art und Nachrichten, die innerhalb der vereinsführenden Organe besprochen/abgestimmt werden, unterliegen der Schweigepflicht. Ausgenommen sind die Inhalte/Themen/Abstimmungen, die nach eindeutigem Beschluss durch den Gesamtvorstand veröffentlicht werden dürfen.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden durch Abstimmung im Gesamtvorstand festgelegt und in Form von Tätigkeitsbeschreibungen festgehalten. Diese sind bei der Geschäftsstelle hinterlegt.

Finter and a section of 2014 2016

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Amtszeit von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im eine Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsamt durch Wahl der nicht Mitgliederversammlung ordentlichen besetzt, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Stellvertreter analog § 19 eingesetzt werden.
- (4) Es können nur Personen gewählt werden, die Mitglied im BSB e.V. sind.
- (5) Ein Mitglied kann durch Wahl der Mitgliederversammlung nur für ein (1) Vorstandsamt gewählt werden. Zum Zwecke der Selbstergänzung im Gesamtvorstand ist eine Besetzung von 2 Ämtern
- (6) Der Gesamtvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein erforderlich sind. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand allein.
- (8) Vorstandssitzungen werden mindestens zweimal im Jahr abgehalten. Diese können auch in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. Geladen wird durch mindestens 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Eine Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung sollte erfolgen.

§ 18 Die Beisitzer

- (1) Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl im Amt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- Beisitzer sind zu wählen für (2)
 - a) Geschäftsstelle
 - b) Schriftführer
 - c) Leitung Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Tierschutzbeauftragte/r
 - e) Zuchtleitung
 - f) Zuchtbuchstelle
 - g) Leitung Ausstellungswesen
- (3) Die Aufgaben der Beisitzer werden durch Abstimmung im Gesamtvorstand festgelegt und in Form von Tätigkeitsbeschreibungen festgehalten. Diese sind bei der Geschäftsstelle hinterlegt.

§ 19 Die Stellvertreter

- Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt (1) nieder, hat unter Berücksichtung der Vereinsinteressen sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem Stellvertreter, welcher Vereinsmitglied sein muss sowie durch den Gesamtvorstand ein- bzw. abgesetzt wird, kommissarisch zu übernehmen.
- (2) Die Stellvertreter sollen weitestgehend sicherstellen, dass bei Ausfall eines Mitglieds des Gesamtvorstands die Vereinsgeschäfte reibungslos weitergeführt werden können.
- Die Stellvertreter dürfen an allen Sitzungen von Vorstand und Zuchtgremium teilnehmen und (3) unterliegen der Schweigepflicht über Vereinsinterna wie ein gewählter Vertreter (Datenschutzerklärung).
- (4) Übt ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand die Stellvertretung aus (Selbstergänzung), hat es lediglich sein ursprüngliches Stimmrecht durch das gewählte Amt, jedoch kein Stimmrecht für das Amt, das es zu vertreten gilt.

§ 20 Das Zuchtgremium

- (1) Das Zuchtgremium setzt sich zusammen aus der Zuchtleitung und den amtierenden Zuchtwarten.
- (2) Den Treffen des Zuchtgremiums muss der Schriftführer zwecks Protokollführung (ohne Stimmrecht) beiwohnen.
- (3) Kommt es bei Abstimmungen des Zuchtgremiums zu einer Stimmengleichheit, entscheidet die Zuchtleitung.
- (4) Das Zuchtgremium ist zuständig für:
 - a) Die Erstellung der Zuchtordnung des Vereins
 - b) Die Aktualisierung der Zuchtordnung

V. Fünfter Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 21 Allgemeines

- (1) Das Vereinsvermögen wird durch den Schatzmeister verwaltet. Der Schatzmeister führt den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ausgaben, die für den Verein getätigt werden und ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft über die Verwendung abzulegen.
- (3) Der Schatzmeister erstattet gegen Vorlage entsprechender Belege die Auslagen der ehrenamtlichen Tätigkeiten. Bei größeren Summen kann nach Absprache und schriftlicher Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand ein Vorschuss gewährt werden.
- (4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, nach Ablauf jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.
- (5) Zum Ende jeden Geschäftsjahres ist eine vollständige Inventur des Shops vorzunehmen. Das Ergebnis der Inventur ist in einem schriftlichen Bericht spätestens bis zum 31.01. des folgenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister zu übersenden, der das Ergebnis dem Jahresabschluss beifügt.
- (6) Der Jahresabschluss ist durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Der Jahresabschluss sowie der Bericht der Kassenprüfer sind spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 22 Kassenprüfer, Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer und der Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer und der Stellvertreter dürfen weder dem Gesamtvorstand angehören noch Stellvertreter im Gesamtvorstand sein.
- (2) Scheidet ein (1) Kassenprüfer während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Funktion durch den gewählten Stellvertreter zu übernehmen. Ist eine satzungsgemäße Durchführung der Kassenprüfung z.B. auf Grund Vakanz der Ämter nicht möglich, wird der Gesamtvorstand (ohne Stimmrecht des Schatzmeisters) ermächtigt, im Bedarfsfall einen fachlich geeigneten Ersatz-Stellvertreter, der nicht Vereinsmitglied sein muss, zu bestimmen. Dieser Ersatz-Stellvertreter darf jedoch keine weitergehenden Kosten verursachen, die über die satzungsgemäße Spesenerstattung eines gewählten Kassenprüfers bzw. Stellvertreters hinausgehen.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
- (4) Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres die Kasse/Kassenführung des Vereins zu prüfen.
- (5) Geprüft werden die Einnahmen und Ausgaben des Vereins anhand der durch den Schatzmeister geführten Kassenunterlagen/Belege. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Unterlagen für die Prüfung vorzubereiten. Hier sind nicht nur die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, sondern es sind auch die Protokolle vorzulegen, die die Entscheidung der Ausgaben/Kostenerstattung usw. der Vorstandschaft bescheinigen.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen. Dieser Bericht ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben und spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Über vorgefundene Mängel haben die Kassenprüfer umgehend schriftlich den Gesamtvorstand zu informieren.
- (8) Der Bericht der Kassenprüfer ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen. Neben dem Protokoll der Mitgliederversammlung wird der Bericht der Kassenprüfer im gesicherten Bereich der Homepage des Vereins zu veröffentlicht.

§ 23 Spenden

- (1) Geldspenden fließen in das Vereinsvermögen ein.
- (2) Sachspenden werden in die Inventarliste des Vereins aufgenommen und den Funktionsträgern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Spender werden namentlich im Vereinsorgan veröffentlicht. Auf Wunsch wird die Spende anonym behandelt. In diesem Fall wird im Vereinsorgan die Spende, jedoch nicht der Spender benannt.

Eintragungsstand: 30.11.2016

VI. Sechster Abschnitt: Disziplinarangelegenheiten

§ 24 Vereinsstrafen

- (1) Bei Verstößen gegen Weisungen des Vorstands, Missachtung von Satzung und Vereinsordnungen, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei vereinsschädigendem Verhalten können Vereinsstrafen verhängt werden.
- (2) Als Sanktionen kommen in Betracht:
 - a) Verwarnung
 - b) Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Geldstrafe von 50 EUR bis 3.000 EUR
 - d) Amtsenthebung
 - e) Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperre (näheres regelt die Zuchtordnung)
 - f) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 7 Ziff. 3 u. 4)

Die genannten Vereinsstrafen dürfen nebeneinander angeordnet werden.

§ 25 Zuständigkeit und Verfahren

- Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen und der Entscheidung in allen sonstigen Streitigkeiten bei Anwendung dieser Satzung oder der im Verein geltenden Ordnungen ist der Gesamtvorstand.
- In Disziplinarangelegenheiten führt grundsätzlich der 1. Vorsitzende die Untersuchung, hört (2) den Betroffenen und wertet die Beweismittel. Er unterbreitet dem Gesamtvorstand einen Entscheidungsvorschlag.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit; er ist nicht an diesen Vorschlag gebunden.
- Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied zeitnah unter Angabe der Begründung (4) schriftlich mitzuteilen, bei Verhängung einer Vereinsstrafe wird die Entscheidung mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

VII. Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Allgemeines

- Die übrigen Ordnungen des Vereins dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (2) Sollten Teile dieser Satzung nichtig sein oder werden, bleibt der Rest der Satzung davon
- (3) Die Bestimmungen von VDH stehen über dieser Satzung.

§ 27 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen (1) Mitaliederversammlung beschlossen werden.
- Eine solche Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 3/4 der stimmberechtigten (2) Mitglieder die Auflösung beantragt haben.
- Die Auflösungsversammlung ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang eines entsprechend (3) gültigen Antrages durch schriftliche Einladung einzuberufen und innerhalb von weiteren 4 Wochen abzuhalten.
- In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend (4) sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand hat umgehend alle laufenden Geschäfte zu beenden, sofern eine Auflösung des Vereins beschlossen wird.
- (6) Wurde eine Auflösung des Vereins beschlossen, wird das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einem als gemeinnützig anerkannten Zweck zugeführt. Dieser ist durch die Mitgliederversammlung in einer abschließenden Abstimmung noch festzulegen, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.

§28 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 11.10.2009 beschlossen.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Eintragung beim zuständigen Registergericht. Die entsprechende Beantragung hat zeitnah zur Beschlussfassung durch den vertretungsberechtigten Vorstand zu erfolgen.
- (3) Die Satzung nebst dokumentierten Änderungen ist spätestens 4 Wochen nach Eintragung auf der vereinseigenen Homepage zu veröffentlichen.

```
• geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2012 zu §6 Ziff. 1, 2, 3, 5 §7 Ziff. 2, § 7 Ziff. 3. Satz 1
§10 Ziff. 5 i.V.m. § 21 Ziff. 4 i.V.m. §22 Ziff. 1,2,4
§15 Ziff. 2
§16 Ziff. 4 i.V.m. Ziff. IV.4 Gebührenordnung
§17 Ziff. 3 i.V.m. §18 Ziff. 1
§17 Ziff. 5
§18 Ziff. 2
§19 i.V.m. §14 Ziff. 4
        sämtlich eingetragen durch das AG Charlottenburg – Registerabteilung am 31.07.2012
• geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07.04.2013 zu 87 Ziff. 2
§17 Ziff. 8
     ✓ sämtlich eingetragen durch das AG Charlottenburg – Registerabteilung am 18.11.2013
         geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 01.05.2015 zu
§5 Ziff. 3, 4, 5
§6 Ziff. 3
§9 Ziff. 3
§11 Ziff. 1, 4, 6 i.V.m. §12 Ziff. 1-3
§13 Ziff. 1, (2, 3 Ergänzung) i.V.m. §27 Ziff. 3,4 i.V.m. §9 Ziff. 5, 8 (Streichung)
        sämtlich eingetragen durch das AG Charlottenburg – Registerabteilung am 08.10.2015
          geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 03.09.2016 zu
§24
§25
§28
```

sämtlich eingetragen durch das AG Charlottenburg - Registerabteilung am 30.11.2016